

1960	Ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 1960	Nr. 8
------	--	-------

Tag	Inhalt:	Seite
16. 2. 60	Baupraktikantinnen-Verordnung.....	81
18. 2. 60	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten— VbF.....	83

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnungen zur Arbeitszeitordnung und zum Jugendschutzgesetz (Baupraktikantinnen-Verordnung)

Vom 16. Februar 1960

Auf Grund

1. des § 16 Abs. 3 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447),
2. des § 20 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437), für das Gebiet des ehemaligen Landes Württemberg-Hohenzollern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 175),
3. des § 22 des niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 9. Dezember 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 179)

in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Anderung der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung

Nummer 20 Satz 2 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1799) erhält folgende Fassung:

„Sie dürfen ferner über das Verbot des § 16 Abs. 2 hinaus bei Bauten aller Art auch nicht mit den eigentlichen Betriebsarbeiten beschäftigt werden; das Gewerbeaufsichtsamt kann jedoch die Beschäftigung eines weiblichen Bauzeichnerlehrlings oder einer Frau, die für das Studium an einer technischen Hochschule oder für den Besuch einer Bauschule eine praktische Tätigkeit in einem Bauhaupt- oder -nebenberuf nachweisen muß, auf einer oder mehreren bestimmten Bau-

stellen bis zur vorgeschriebenen Dauer der praktischen Tätigkeit zulassen, wenn

1. die Baustellen zur Beschäftigung von Frauen geeignet sind und
2. eine Gefährdung der Gesundheit der Frau nicht zu befürchten ist.“

Artikel 2

Anderung der Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz

An Nummer 52 der Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1777) und an Nummer 33 der Durchführungsverordnung zum niedersächsischen Arbeitsschutzgesetz für Jugendliche vom 26. Juli 1949 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 176) werden folgende Sätze angefügt:

„Das Gewerbeaufsichtsamt kann jedoch die Beschäftigung eines weiblichen Bauzeichnerlehrlings oder einer weiblichen Jugendlichen, die für den Besuch einer Bauschule eine praktische Tätigkeit in einem Bauhaupt- oder -nebenberuf nachweisen muß, auf einer oder mehreren Baustellen bis zur vorgeschriebenen Dauer der praktischen Tätigkeit zulassen, wenn

1. die Jugendliche das 16. Lebensjahr vollendet hat,
2. die Baustellen zur Beschäftigung von weiblichen Jugendlichen geeignet sind und
3. eine Gefährdung der Gesundheit der Jugendlichen nicht zu befürchten ist.

Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beschäftigung mit der Beförderung von Roh- und Werkstoffen.“

Artikel 3
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

Artikel 4
Saar-Klausel

Artikel 2 dieser Verordnung gilt nicht im Saarland.

Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bayerische Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen bei Bau- und Wiederaufbauarbeiten vom 1. Dezember 1948 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 262, 274) außer Kraft.

Bonn, den 16. Februar 1960

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

**Verordnung
über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen
zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung
brennbarer Flüssigkeiten zu Lande
(Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF)**

Vom 18. Februar 1960

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	83
§ 2 Ausschluß der Anwendung	84
§ 3 Begriff und Einteilung der brennbaren Flüssigkeiten	84
§ 4 Tankstellen	84
§ 5 Brennbare Flüssigkeiten an Arbeitsstätten	84
§ 6 Technische Vorschriften und Regeln der Technik	84
§ 7 Bedingt freie Lagerung	85
§ 8 Anzeigebedürftige Anlagen	85
§ 9 Erlaubnisbedürftige Anlagen	85
§ 10 Unzulässige Lagerung	85
§ 11 Lagermenge	85
§ 12 Anlagen in Verbindung mit einer Anlage nach § 16 GewO	86
§ 13 Änderung und Betriebsunterbrechung bei erlaubnisbedürftigen Anlagen	86
§ 14 Erstmalige und wiederkehrende regelmäßige Prüfungen	86
§ 15 Angeordnete Prüfungen	87
§ 16 Prüfungsfristen	87
§ 17 Sachverständige	87
§ 18 Veranlassung der Prüfung, Prüfbescheinigung und Inbetriebnahme nach der Prüfung	88
§ 19 Aufsicht über Anlagen des Bundes	88
§ 20 Schadensfälle	88
§ 21 Bestehende Anlagen	88
§ 22 Straftaten	88
§ 23 Technischer Ausschuß	89
§ 24 Geltung in Berlin	89
§ 25 Inkrafttreten	89
Tafel 1	90
Tafel 2	91

Auf Grund des § 24 Abs. 1 und 4 sowie des § 24 d Satz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1459) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu

Lande, sofern diese Anlagen gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden oder soweit es der Arbeitsschutz erfordert.

(2) Die Verordnung gilt auch für Anlagen im Sinne des Absatzes 1, die in Verbindung mit einer nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungsbedürftigen Anlage errichtet oder betrieben werden.

(3) Die Verordnung gilt nicht für Anlagen in Betrieben des Bergwesens.

(4) Die Verordnung gilt nicht für Anlagen der Bundeswehr, in denen keine Arbeitnehmer oder nur vorübergehend Arbeitnehmer an Stelle von Soldaten beschäftigt werden.

§ 2

Ausschluß der Anwendung

Die Verordnung findet keine Anwendung auf

1. Anlagen zur Lagerung, Abfüllung oder Beförderung von
 - a) Gärungsspiritus enthaltenden Fertig- und Zwischenerzeugnissen, die weniger als 82 vom Hundert ihres Gewichtes Alkohol enthalten und für den menschlichen Genuß oder zur Körperpflege bestimmt sind, und
 - b) organischen Peroxyden und ihren Lösungen;
2. Kraftstoffbehälter von Fahrzeugen, in denen brennbare Flüssigkeiten für den Betrieb des Fahrzeugs mitgeführt werden;
3. ortsbewegliche, geschlossene Behälter zur Lagerung und Beförderung von Cyanwasserstoff;
4. bruchsichere Behälter zur Lagerung und Beförderung von Lösungen und homogenen Mischungen, die einen Flammpunkt von 21° C oder darüber haben, brennbare Flüssigkeiten in der Ruhe nicht ausscheiden und in einem von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt anerkannten Auslaufbecher bei 20° C
 - a) eine Auslaufzeit von mindestens 90 Sek. haben, oder
 - b) eine Auslaufzeit von mindestens 60 Sek., aber weniger als 90 Sek. haben und nicht mehr als 60 vom Hundert brennbare Flüssigkeiten im Sinne dieser Verordnung enthalten, oder
 - c) eine Auslaufzeit von mindestens 25 Sek., aber weniger als 60 Sek. haben und nicht mehr als 20 vom Hundert brennbare Flüssigkeiten im Sinne dieser Verordnung enthalten;
5. nicht bruchsichere, aber gegen Bruch gesicherte Behälter zur Lagerung und Beförderung der in Nummer 4 genannten Lösungen und homogenen Mischungen, wenn sie nicht mehr als einen Liter Rauminhalt haben.

§ 3

Begriff und Einteilung der brennbaren Flüssigkeiten

(1) Brennbare Flüssigkeiten im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe mit Flammpunkt, die bei 35° C weder fest noch salbenförmig sind, bei 50° C einen Dampfdruck von 3 kg/cm² oder weniger haben und zu einer der nachstehenden Gruppen gehören:

1. Gruppe A: Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt nicht über 100° C haben und hinsichtlich der Wasserlöslichkeit nicht die Eigenschaften der Gruppe B aufweisen, und zwar

Gefahrklasse I:

Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C,

Gefahrklasse II:

Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 21° C bis 55° C,

Gefahrklasse III:

Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von über 55° C bis 100° C.

2. Gruppe B: Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C, die sich bei 15° C in jedem beliebigen Verhältnis in Wasser lösen oder deren brennbare flüssige Bestandteile sich bei 15° C in jedem beliebigen Verhältnis in Wasser lösen.

(2) Der Inhaber der Anlage und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen den Aufsichtsbehörden und den nach §§ 9 und 12 dieser Verordnung zuständigen Behörden den Flammpunkt und bei brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe B außerdem die Wasserlöslichkeit nachzuweisen. Als Nachweis genügt in der Regel die Vorlage einer schriftlichen Versicherung des Herstellers oder des Lieferers. Die Behörde kann verlangen, daß der Nachweis durch die Vorlage einer amtlichen Bescheinigung oder der Bescheinigung eines vereidigten Chemikers erbracht wird. Für die Feststellung des Flammpunktes ist ein von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt anerkanntes Flammpunktprüfgerät zu verwenden. Wird der Nachweis innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist nicht erbracht, so gelten die brennbaren Flüssigkeiten als zur Gruppe A, Gefahrklasse I, gehörend.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Anlagen der Bundeswehr.

§ 4

Tankstellen

(1) Tankstellen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die der unmittelbaren Versorgung von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen mit flüssigen Kraftstoffen dienen, einschließlich der Lager- und Vorratsbehälter.

(2) Öffentliche Tankstellen sind Tankstellen nach Absatz 1, die nicht ausschließlich der Versorgung von Fahrzeugen des Betreibers der Tankstelle dienen.

§ 5

Brennbare Flüssigkeiten an Arbeitsstätten

Eine Lagerung im Sinne dieser Verordnung findet nicht statt, wenn an Arbeitsstätten brennbare Flüssigkeiten

1. sich im Arbeitsgang befinden,
2. in der für den Fortgang der Arbeit erforderlichen Menge bereitgehalten werden,
3. als Fertig- oder Zwischenprodukt kurzfristig abgestellt werden.

Das gleiche gilt, wenn brennbare Flüssigkeiten in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereitgehalten werden.

§ 6

Technische Vorschriften und Regeln der Technik

Anlagen, die dieser Verordnung unterliegen, müssen gemäß den für sie auf Grund des § 24 der

Gewerbeordnung erlassenen technischen Vorschriften und im übrigen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden.

§ 7

Bedingt freie Lagerung

Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklassen I und II und der Gruppe B dürfen an den in Tafel 1 genannten Orten ohne Anzeige oder Erlaubnis in Betrieb genommen werden, wenn die Lagermengen die in Tafel 1 angegebenen Höchstmengen nicht überschreiten.

§ 8

Anzeigebedürftige Anlagen

(1) Anzeigebedürftige Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklasse I oder II oder der Gruppe B, wenn sie sich an einem der in Tafel 2 genannten Orte befinden und wenn die Lagermengen die in Tafel 2 angegebenen Höchstmengen nicht überschreiten.

(2) Wer eine anzeigebedürftige Anlage in Betrieb nimmt, hat dies vor Inbetriebnahme der Anlage der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. In der Anzeige sind Art, Gruppe und Gefahrklasse der zur Lagerung vorgesehenen brennbaren Flüssigkeiten, die Lagermenge sowie Ort und Art der Lagerung anzugeben.

§ 9

Erlaubnisbedürftige Anlagen

(1) Erlaubnisbedürftige Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind

1. Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklasse I oder II oder der Gruppe B in den in Tafel 2, Spalte 1 und 2, bezeichneten Fällen, wenn die Lagermengen die in Tafel 2, Spalte 3 angegebenen Höchstmengen überschreiten;
2. Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklasse I oder II oder der Gruppe B an Orten, die in den Tafeln 1 und 2 nicht genannt sind, sofern die Lagerung nicht nach § 10 unzulässig ist;
3. öffentliche Tankstellen (§ 4 Abs. 2) für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklasse I oder II, ausgenommen bewegliche Anlagen zur Versorgung von Luftfahrzeugen auf Verkehrsflughäfen;
4. Rohrleitungen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten außerhalb des Werkgeländes (Fernleitungen) einschließlich der Pump- und Verteilerstationen.

(2) Wer eine erlaubnisbedürftige Anlage in Betrieb nimmt, bedarf der Erlaubnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Erlaubnisbehörde). In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind Art, Gruppe und Gefahrklasse der brennbaren Flüssigkeiten anzugeben; ferner sind ihm eine Beschreibung und ein Lageplan und, wenn mit der Lagerung die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen verbunden ist, Bauzeichnungen und statische Berechnungen in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

(3) Die Erlaubnisbehörde erteilt die Erlaubnis im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde, wenn diese nicht selbst Erlaubnisbehörde ist. Sie kann die Erlaubnis, soweit es in besonderen Fällen für den Schutz der Beschäftigten und Dritter gegen die Gefahren der brennbaren Flüssigkeiten erforderlich ist, sachlich beschränken, befristen und mit Auflagen verbinden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die ordnungsmäßige Errichtung oder der ordnungsmäßige Betrieb der Anlage nicht gewährleistet ist.

(4) Eine Erlaubnis nach Absatz 2 ist nicht erforderlich für die Inbetriebnahme von Anlagen

1. der Deutschen Bundespost,
2. der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,
3. der Bundeswehr.

Die zu Nummer 1 und 2 genannten Behörden haben jedoch vor der Errichtung der Anlage der nach Absatz 2 zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

§ 10

Unzulässige Lagerung

(1) Unzulässig ist die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

1. in Durchgängen und Durchfahrten,
2. in Treppenhäusern,
3. in Haus- und Stockwerksfluren,
4. in Dachböden von Wohnhäusern, Krankenhäusern, Bürohäusern und ähnlichen Gebäuden,
5. in Kellern von Wohnungen, ausgenommen die Lagerung von Heizöl der Gruppe A, Gefahrklasse III, das zum Betrieb von Heizanlagen des betreffenden Gebäudes dient,
6. in Arbeitsräumen und Laboratorien, und
7. an den in Tafel 1 Nr. 1 bis 4 genannten Orten, sofern die dort festgelegten höchstzulässigen Lagermengen überschritten werden.

(2) Entleerte Behälter von mehr als 15 Liter Rauminhalt, die noch Reste oder Dämpfe brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklasse I oder II oder der Gruppe B enthalten, dürfen nicht an allgemein zugänglichen Orten gelagert werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn deren Einhaltung einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordern oder dem Zweck der Anlage entgegenstehen würde und wenn die erforderliche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 11

Lagermenge

(1) Die Lagermenge im Sinne dieser Verordnung ist bei Behältern bis zu 200 Litern Fassungsvermögen die tatsächlich gelagerte Menge. Bei Behältern über 200 Liter Fassungsvermögen ist der Rauminhalt ohne Rücksicht auf den Grad der Fül-

lung als Lagermenge in Ansatz zu bringen. Hilfsbehälter (z. B. Vorlagen) und leere bewegliche Gefäße bleiben außer Ansatz.

(2) Bei bedingt freier Lagerung (§ 7) und bei anzeigebedürftigen Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (§ 8) gelten folgende besondere Vorschriften für die an Orten der Tafeln 1 und 2 zugelassenen Lagermengen:

1. Werden brennbare Flüssigkeiten verschiedener Gruppen oder Gefahrklassen gemeinsam gelagert, so gilt als insgesamt zugelassene Höchstmenge die für die gelagerten Flüssigkeiten höchsten Gefahrengrades zugelassene Menge. Die Lagermengen der Flüssigkeiten niederen Gefahrengrades — einschließlich der Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklasse III — sind der Lagermenge der Flüssigkeiten höchsten Gefahrengrades hinzuzurechnen. Dabei sind einem Liter brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklasse I

gleichzusetzen

5 Liter der Gruppe A, Gefahrklasse II oder der Gruppe B

oder

200 Liter der Gruppe A, Gefahrklasse III.

2. Werden brennbare Flüssigkeiten teils in bruchsicheren, teils in nichtbruchsicheren Gefäßen gelagert, so gilt als insgesamt zugelassene Höchstmenge die für bruchsichere Gefäße zugelassene Menge; die Lagermenge in den nichtbruchsicheren Gefäßen darf jedoch die für Gefäße dieser Art angegebenen Höchstmengen nicht überschreiten.
3. Werden brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklasse I mit einer Zündtemperatur unter 125 °C, z. B. Schwefelkohlenstoff, gelagert, so ist nur ein Fünftel der für Gruppe A, Gefahrklasse I angegebenen Höchstmengen zulässig. Höchstens dürfen jedoch gelagert werden:
 - 10 Liter in den Fällen der Tafel 1 und
 - 100 Liter in den Fällen der Tafel 2.

§ 12

Anlagen in Verbindung mit einer Anlage nach § 16 der Gewerbeordnung

Für Anlagen, die in verfahrenstechnischer Verbindung mit einer nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungsbedürftigen Anlage errichtet oder betrieben werden (§ 1 Abs. 2), gilt die Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung als Erlaubnis im Sinne dieser Verordnung. Die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde kann

1. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit dies im Interesse des Betriebes der gesamten Anlage erforderlich ist und den Umständen nach, insbesondere im Hinblick auf die mit dem Betrieb der gesamten Anlage verbundenen Gefahren, vertretbar erscheint, und

2. von den Vorschriften dieser Verordnung abweichende Anforderungen stellen, soweit dies auf Grund des Ergebnisses der ihr nach § 18 der Gewerbeordnung obliegenden Prüfung zur Abwendung einer mit dem Betrieb der gesamten Anlage verbundenen Gefahr erforderlich erscheint.

§ 13

Anderung und Betriebsunterbrechung bei erlaubnisbedürftigen Anlagen

(1) Wesentliche Änderungen einer erlaubnisbedürftigen Anlage und die Gefahren einer erlaubnisbedürftigen Anlage wesentlich erhöhende Änderungen des Betriebes bedürfen der Erlaubnis. § 9 Abs. 2 bis 4 und § 12 finden entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Erlaubnis, wenn im räumlichen Zusammenhang mit einer erlaubnisbedürftigen Tankstelle Zapfgeräte mit einem Gesamtfassungsvermögen bis zu 100 Litern (Kleinzapfgeräte) auch mit selbsttätiger Abgabe oder selbsttätige Einrichtungen zur Abgabe geschlossener Behälter (Gefäßautomaten) mit einem Gesamtfassungsvermögen bis zu 100 Litern aufgestellt werden. Es bewendet bei der Anzeige nach § 8.

(3) Wer eine erlaubnisbedürftige Anlage länger als sechs Monate außer Betrieb gesetzt hat, hat dies unverzüglich nach Ablauf dieser Frist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Soll die Anlage wieder in Betrieb genommen werden, so ist dies der Aufsichtsbehörde vorher anzuzeigen; dies gilt nicht, wenn für die Wiederinbetriebnahme eine neue Erlaubnis erforderlich ist.

§ 14

Erstmalige und wiederkehrende regelmäßige Prüfungen

(1) Folgende Anlagen zur Lagerung oder Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten unterliegen einer durch Sachverständige vorzunehmenden Prüfung auf ihren ordnungsmäßigen Zustand:

1. Anzeigebedürftige Anlagen mit unterirdischen Tanks für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklassen I und II und der Gruppe B, und zwar
 - a) einer Prüfung vor der Inbetriebnahme und
 - b) einer Prüfung nach jeder wesentlichen Änderung.

Elektrische Einrichtungen zur Förderung brennbarer Flüssigkeiten bei anzeigebedürftigen Tankstellen unterliegen den Prüfbestimmungen für erlaubnisbedürftige Anlagen.

2. Erlaubnisbedürftige Anlagen mit Ausnahme der Lager beweglicher Gefäße, und zwar
 - a) einer Prüfung vor der Inbetriebnahme,
 - b) einer Prüfung nach jeder wesentlichen Änderung, ausgenommen Änderungen nach § 13 Abs. 2, und
 - c) wiederkehrenden Prüfungen.

(2) Folgende Anlagen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten unterliegen einer durch Sach-

verständige vorzunehmenden Prüfung auf ihren ordnungsmäßigen Zustand:

1. Behälter von Tankwagen, wenn die Tankwagen ihren regelmäßigen Standort im Geltungsbereich dieser Verordnung haben und zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklassen I und II und der Gruppe B bestimmt sind, und zwar
 - a) einer Prüfung vor der Inbetriebnahme; bei Fahrzeugen, für die vor der Inbetriebnahme auf Grund der Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Betriebs-erlaubnis erforderlich ist, vor der Erteilung dieser Erlaubnis, und
 - b) wiederkehrenden Prüfungen;
2. Aufsatztanks für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklassen I und II und der Gruppe B, und zwar
 - a) einer Prüfung vor der Inbetriebnahme und
 - b) wiederkehrenden Prüfungen;
3. Behälter von Kesselwagen, wenn die Kesselwagen ihren regelmäßigen Standort im Geltungsbereich dieser Verordnung haben und zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklassen I und II und der Gruppe B bestimmt sind, und zwar
 - a) einer Prüfung vor der Inbetriebnahme und
 - b) wiederkehrenden Prüfungen;
4. Fernleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4) einschließlich der Pump- und Verteilerstationen, und zwar einer Prüfung vor der Inbetriebnahme.

(3) Einer Prüfung vor der Wiederinbetriebnahme unterliegen

1. nach den Absätzen 1 und 2 prüfungsbedürftige Anlagen, die länger als zwei Jahre außer Betrieb waren;
2. ausgebaute Tanks, die als unterirdische Tanks verwendet werden sollen.

(4) Blitzschutzeinrichtungen der Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten unterliegen

1. einer Prüfung vor der Inbetriebnahme und
2. wiederkehrenden Prüfungen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 3 zulassen, wenn die erforderliche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 15

Angeordnete Prüfungen

Die Aufsichtsbehörde kann bei Schadensfällen oder aus sonstigem besonderen Anlaß im Einzelfall außerordentliche Prüfungen der in § 14 genannten Anlagen anordnen.

§ 16

Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen betragen

- | | |
|--|----------|
| 1. bei oberirdischen Tanks | 5 Jahre, |
| 2. bei unterirdischen Tanks | 5 Jahre, |
| 3. bei Behältern von Tankwagen sowie Aufsatztanks | 3 Jahre, |
| 4. bei Behältern von Kesselwagen | 6 Jahre, |
| 5. bei elektrischen Einrichtungen und Blitzschutzeinrichtungen der Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten | 3 Jahre, |
| 6. bei elektrischen Einrichtungen von Tankstellen mit elektromotorischem Antrieb | 3 Jahre. |

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluß der Prüfung vor der Inbetriebnahme. Findet eine außerordentliche Prüfung der Anlage (§ 15) statt, die der wiederkehrenden Prüfung in vollem Umfange entspricht, so rechnen die weiteren Fristen vom Zeitpunkt dieser Prüfung an.

(2) Soweit die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen oberirdischer Tanks mit mehr als 0,5 kg/cm² Betriebsüberdruck und unterirdischer Tanks mit mehr als 1,5 kg/cm² Betriebsüberdruck nicht anderweitig geregelt sind, soll die Aufsichtsbehörde entsprechend den Erfordernissen der Gefahrenverhütung im Einzelfall kürzere Fristen als die in Nummer 1 und 2 des Absatzes 1 genannten festsetzen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 5 und 6 zulassen, wenn die erforderliche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 17

Sachverständige

(1) Sachverständige für die nach § 14 vorgeschriebenen und die nach § 15 angeordneten Prüfungen sind

1. die Sachverständigen gemäß § 24c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung,
2. die Sachverständigen eines Unternehmens, dem für die Prüfung der in diesem Unternehmen betriebenen Anlagen die Eigenüberwachung von der nach Landesrecht zuständigen Behörde übertragen ist,
3. die vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Beamten und Angestellten des höheren maschinentechnischen Dienstes seines Geschäftsbereichs für Anlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,
4. für Behälter von Kesselwagen, die den Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung unterliegen, die in Nummer 1 und 2 bestimmten Sachverständigen oder die Sachverständigen der Deutschen Bundesbahn,

5. für Anlagen der Bundeswehr die in Nummer 1 bestimmten Sachverständigen, sofern nicht der Bundesminister für Verteidigung besondere Sachverständige für diese Aufgaben bestellt hat.

(2) Bei oberirdischen zylindrischen Tanks mit gewölbten Böden und einem Betriebsdruck bis zu 0,5 kg/cm² Überdruck und bei unterirdischen zylindrischen Tanks mit gewölbten Böden und einem Betriebsdruck bis zu 1,5 kg/cm² Überdruck dürfen die Wasserdruckproben der Prüfungen vor der Inbetriebnahme auch von sachverständigen Werksingenieuren des Herstellerwerks durchgeführt werden, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde hierzu ermächtigt sind.

§ 18

Veranlassung der Prüfung, Prüfbescheinigung und Inbetriebnahme nach der Prüfung

(1) Wer die Anlage betreibt, hat zu veranlassen, daß die nach §§ 14 und 20 Abs. 2 vorgeschriebenen und die nach § 15 angeordneten Prüfungen vorgenommen werden.

(2) Über jede Prüfung hat der Sachverständige eine Prüfbescheinigung auszustellen. Die Prüfbescheinigung oder eine von dem Sachverständigen oder einer Behörde beglaubigte Abschrift ist

1. bei ortsfesten Anlagen bei der Anlage aufzubewahren,
2. bei Tankwagen und Aufsetztanks auf dem Fahrzeug mitzuführen.

(3) Eine prüfungsbedürftige Anlage darf erst nach Aushändigung der Prüfbescheinigung in Betrieb genommen werden. Dasselbe gilt für eine Wiederinbetriebnahme gemäß § 14 Abs. 3. Ergibt eine nach dieser Verordnung vorgeschriebene oder angeordnete Prüfung, daß sich die Anlage nicht in ordnungsmäßigem Zustand befindet, so hat der Sachverständige dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 19

Aufsicht über Anlagen des Bundes

Aufsichtsbehörde für Anlagen der Deutschen Bundespost, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Bundeswehr ist der zuständige Bundesminister oder die von ihm bestimmte Stelle. Für andere Anlagen, die der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterliegen, gilt § 24 d Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung.

§ 20

Schadensfälle

(1) Wer eine Anlage zur Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten betreibt, hat jede Explosion und jeden Brand an der Anlage unverzüglich der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung anzuzeigen. Dies gilt nicht für Anlagen der Bundeswehr.

(2) Prüfungsbedürftige Anlagen oder Anlageteile, die infolge einer Beschädigung durch Explosion oder Brand außer Betrieb gesetzt sind, dürfen erst wieder

in Betrieb genommen werden, nachdem ein Sachverständiger (§ 17 Abs. 1) den ordnungsmäßigen Zustand der Anlage oder der betroffenen Anlageteile bescheinigt hat.

(3) Besteht der Verdacht, daß eine Anlage undicht geworden ist, so hat derjenige, der die Anlage betreibt, unverzüglich eine Untersuchung der Anlage vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und Anzeige an die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Behörde zu erstatten. Soweit derjenige, der die Anlage betreibt, besondere Maßnahmen zum Schutze benachbarter Anlagen oder Dritter getroffen hat, kann ihn die Aufsichtsbehörde ganz oder teilweise von der Anzeigepflicht befreien.

§ 21

Bestehende Anlagen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 auch für Anlagen, die bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung betrieben werden.

(2) Eine Erlaubnis, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der Vorschriften der Länder über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten für eine Anlage erteilt ist, gilt als Erlaubnis im Sinne dieser Verordnung. Die Erlaubnisbehörde kann jedoch den Vorschriften dieser Verordnung entsprechende Anforderungen stellen, wenn

1. eine Erweiterung, ein Umbau oder eine Änderung in der Benutzung der Anlage vorgenommen wird oder
2. solche Anforderungen zur Beseitigung erheblicher Gefahren erforderlich sind.

§ 22

Straftaten

(1) Wer

1. eine Anlage, die dieser Verordnung unterliegt, ohne die erforderliche Anzeige nach § 8 Abs. 2 oder ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 oder § 13 Abs. 1 Satz 1 betreibt,
2. gegen die Vorschriften des § 10 Abs. 1 oder 2, des § 13 Abs. 3, des § 18 Abs. 1 oder 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 oder 2 oder des § 20 Abs. 2 verstößt,
3. einer schriftlichen Auflage nach § 9 Abs. 3 Satz 2 oder § 13 Abs. 1 Satz 2 oder einer schriftlichen Anordnung nach § 12 Nr. 2, § 13 Abs. 1 Satz 2 oder § 21 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,

wird nach § 148 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung bestraft.

(2) Wird durch die Tat vorsätzlich oder leichtfertig Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, erfolgt die Bestrafung nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 a der Gewerbeordnung.

(3) Eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 3 ist nur strafbar, wenn die Auflage oder Anordnung ausdrücklich auf die Strafvorschriften der Gewerbeordnung verweist.

§ 23

Technischer Ausschuß

(1) Bei dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird der Deutsche Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten gemäß § 24 Abs. 4 der Gewerbeordnung gebildet. Er setzt sich aus folgenden sachverständigen Mitgliedern zusammen:

- 1 Vertreter des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung,
- 1 Vertreter des Bundesministers für wirtschaftlichen Besitz des Bundes,
- 1 Vertreter des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen,
- 1 Vertreter des Bundesministers des Innern,
- 1 Vertreter des Bundesministers für Verkehr,
- 1 Vertreter des Bundesministers für Verteidigung,
- 1 Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft,
- 6 Vertreter der Landesregierungen aus den fachlich beteiligten Ressorts,
- 1 Vertreter der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt,
- 1 Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren,
- 2 Vertreter der Technischen Überwachung, von denen einer der staatlichen Technischen Überwachung angehören soll,
- 1 Vertreter der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
- 4 Vertreter der Wirtschaftsverbände der Mineralölwirtschaft,
- 2 Vertreter des Verbandes der Chemischen Industrie e. V.,
- 1 Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Spiritusindustrie,
- 1 Vertreter der Wirtschaftsverbände der Hersteller von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten,
- 1 Vertreter der Gewerkschaften,
- 1 Vertreter des Verbandes der Sachversicherer.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft auf Vorschlag der in Absatz 1 genannten Behörden, Körperschaften, Vereinigungen und Spitzenverbände die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

Die Vertreter der Landesregierungen und ihre Stellvertreter beruft er auf Vorschlag des Bundesrates.

(3) Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 24

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel VII des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1459) auch im Land Berlin. Sie findet jedoch keine Anwendung auf nicht-bundeseigene Eisenbahnen, die nicht der Aufsicht des Landes Berlin unterstehen.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 23 am 1. April 1960 in Kraft; § 23 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Vom Inkrafttreten dieser Verordnung an sind auf Anlagen, die den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, die Vorschriften der Länder über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten mit Ausnahme der Technischen Grundsätze nicht mehr anzuwenden. Die Technischen Grundsätze sind vom Inkrafttreten der nach § 24 der Gewerbeordnung für Anlagen dieser Art erlassenen Technischen Vorschriften ab nicht mehr anzuwenden.

(3) Unberührt bleiben die Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten durch die Deutsche Bundespost und durch die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs.

(4) Unberührt bleiben ferner die Vorschriften des Bundes und der Länder über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Kaianlagen und in Garagen. Diese Vorschriften treten außer Kraft mit dem Inkrafttreten von Technischen Vorschriften gemäß § 6, in denen besondere Regelungen für Anlagen der genannten Art getroffen sind. Die genannten Anlagen unterliegen mit diesem Zeitpunkt den Vorschriften dieser Verordnung.

Bonn, den 18. Februar 1960

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Tafel 1

Bedingt freie Lagerung (§§ 7, 10 und 11)

1 Ort der Lagerung	2 Art der Gefäße	3 Höchstzulässige Lagermenge in Litern	
		entweder A I	oder A II oder B
1. Wohnungen und Räume, die mit Wohnungen in unmittelbarer, nicht feuerbeständig abschließbarer Verbindung stehen	nicht bruchsicher	1	5
	bruchsicher	3	10
2. Gast- und Schankräume	nicht bruchsicher	0	5
	bruchsicher	0	10
3. Verkaufs- und Vorratsräume der Einzelhändler, Vorratsräume der Krankenhäuser, der wissenschaftlichen Institute und ähnlichen Einrichtungen	nicht bruchsicher	20	100
	versandfähige Verbraucherpackungen	20	200
	bruchsicher	60	300
4. Lagerräume gewerblicher Betriebe und des Handels, Lagerräume der Krankenhäuser und ähnlicher Einrichtungen	nicht bruchsicher	40	200
	versandfähige Verbraucherpackungen	40	400
	bruchsicher	200	1000
	bruchsicher mit fest angebrachter Abfüllvorrichtung	400	3000
5. Dem allgemeinen Verkehr nicht zugängliche Grundstücke oder Grundstücksteile	bruchsicher	200	3000

Tafel 2
Anzeigebedürftige Lagerung (§ 8 Abs. 1 und § 11)

1 Ort der Lagerung	2 Art der Gefäße	3 Höchstzulässige Lagermenge in Litern	
		entweder A I	oder A II oder B
1. Zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten bestimmte Keller	nicht bruchsicher	100	500
	bruchsicher	1000	5 000
2. Zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten bestimmte oberirdische Lagerräume	nicht bruchsicher	200	1 000
	bruchsicher	1000	5 000
3. Lagerplätze und Eigenverbrauchstankstellen auf dem allgemeinen Verkehr nicht zugänglichen Grundstücken oder Grundstücksteilen oberirdisch	bruchsicher	über 200 *) bis 400	über 3 000 **) bis 5 000
	zusätzlich in bruchsicheren beweglichen Kleinzapfgeräten mit fest angebrachter Abfüllvorrichtung, auch mit selbsttätiger Abgabe	100	100
	Tanks mit Abfüllvorrichtung, auch mit selbsttätiger Abgabe	10 000	30 000
4. Öffentliche Tankstellen	a) bruchsichere ortsfeste oder bewegliche Kleinzapfgeräte mit fest angebrachter Abfüllvorrichtung, auch mit selbsttätiger Abgabe	100	100
	b) bruchsichere Gefäße in Gefäßautomaten	100	100

*) Mengen bis zu 200 Litern sind gemäß Tafel 1 Nr. 5 nicht anzeigebedürftig.

**) Mengen bis zu 3000 Litern sind gemäß Tafel 1 Nr. 5 nicht anzeigebedürftig.

Druckfehlerberichtigung
zum Vierten Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung
vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61)

In dem durch Artikel I Nr. 13 in die Gewerbeordnung eingefügten § 33 i muß es in Absatz 2 Nr. 3 Zeile 3 statt „Ausnutzung des Spielbetriebs“ richtig „Ausnutzung des Spieltriebs“ heißen.